

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



21.10.2022

Beschlussantrag Nr. : 218-2022

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Steuern
Budget/Produkt: 90/ 61.10.01

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	01.12.2022			
Stadtrat	07.12.2022			

Beschlussgegenstand:

Hebesatzsatzung 2023

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2023 gemäß Anlage.

Begründung:

Gemäß § 99 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) haben die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Voraussetzung für die Beschaffung der Finanzmittel aus Steuern, hier für die Grund- und Gewerbesteuer im Stadtgebiet, ist die Festsetzung von Hebesätzen durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG).

Eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 bietet den Steuerpflichtigen der Stadt Bitterfeld-Wolfen die notwendige Rechtssicherheit bei der Festsetzung der Steuern. Andererseits wird die Haushaltsdiskussion zum Haushaltsplan 2023 nicht vom Termindruck im Hinblick auf die notwendige Festsetzung von Hebesätzen getragen. Der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung 2023 hat dann nur noch deklaratorischen Charakter.

Für das Jahr 2022 wurde ebenfalls eine separate Hebesatzsatzung beschlossen.

Eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 ist auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Grundsteuerreform zu beschließen.

Im Juni/Juli 2022 wurden alle Eigentümer und Eigentümerinnen mit einem Informationsschreiben zu der abzugebenden Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes durch das zuständige Finanzamt Bitterfeld-Wolfen informiert.

Die Resonanz der Eigentümer und Eigentümerinnen im Stadtgebiet zeigt, dass trotz auftretender Probleme und Anfragen die Bereitschaft zur Abgabe der erforderlichen Erklärung hoch ist.

Die Frist zur Einreichung der Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes wurde vom 31.10.2022 auf den 31.01.2023 verlängert.

Insofern bietet eine separate Hebesatzsatzung für das Jahr 2023 mit den dann festzusetzenden Hebesätzen für die Grundsteuer A und B weiterhin eine vertrauensvolle Grundlage für die Steuerpflichtigen im Hinblick auf die sich abzeichnenden Änderungen in der Bewertung der Grundstücke im Zuge der Grundsteuerreform.

Für die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann somit gleich zu Beginn des Jahres 2023 eine rechtssichere Bescheidung zur Festsetzung der Grundsteuer und der Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer für das Jahr 2023 erfolgen.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 102 KVG LSA erlassen. Sie beinhaltet auch keine genehmigungspflichtigen Teile. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ihr Inkrafttreten nicht erforderlich.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

- Grundsteuergesetz
- Gewerbesteuergesetz
- KVG LSA

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten: 40110/40120/40130

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen):

c) Betrag in € einmalig: keine

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: keine

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur
Vorlagennummer: **218-2022**

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der Stadt Bitterfeld-Wolfen für das Jahr 2023